

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung

Inhalt	Seite
Einführung	2
Teil 1:	
Ausgangslage.....	2
I. Wiener Absichtserklärung	2
II. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1998	2
Teil 2:	
Stand der Umsetzung der Wiener Absichtserklärung.....	3
I. Neuregelung.....	3
II. Umsetzung in den Unterzeichnerstaaten.....	4
1. Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland	4
a) In den Schulen	4
b) Umsetzung in die Amtssprache in den Ländern	4
c) Umsetzung in die Amtssprache beim Bund.....	5
d) Umsetzung in die Normsprache.....	5
2. Umsetzung in den übrigen Unterzeichnerstaaten	5
III. Kommission für die deutsche Rechtschreibung.....	5
Teil 3:	
Bewertung	6

Einführung

Der Deutsche Bundestag hat sich mit einem am 21. Februar 1997 eingebrachten Gruppenantrag befaßt und am 26. März 1998 der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses (Drucksache 13/10183) zugestimmt. Mit Ziffer 4

wird die Bundesregierung aufgefordert, die behutsame Entwicklung der Sprache zu begleiten und den Deutschen Bundestag, insbesondere im Hinblick auf Umsetzungsmaßnahmen in die Amtssprache, zu unterrichten.

Teil 1: Ausgangslage

I. Wiener Absichtserklärung

In Ausführung des Kabinettsbeschlusses vom 17. April 1996 hat der Vertreter des Bundesministers des Innern gemeinsam mit dem damaligen Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1996 die „Gemeinsame Absichtserklärung zur Regelung der deutschen Rechtschreibung – Wiener Absichtserklärung“ unterzeichnet:

- Nach Artikel I nehmen die Unterzeichner das der Absichtserklärung als Anhang beigefügte Regelwerk zustimmend zur Kenntnis.
- Laut Artikel II beabsichtigen die Unterzeichner, sich innerhalb ihres Wirkungsbereiches für die Umsetzung einzusetzen, wobei als Zeitplan in Aussicht genommen wird, daß die Neuregelung der Rechtschreibung am 1. August 1998 wirksam werden soll und für ihre Umsetzung eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2005 vorgesehen wird.
- Durch Artikel III wird eine Kommission für die deutsche Rechtschreibung mit der Geschäftsstelle beim Institut für deutsche Sprache in Mannheim eingesetzt, in die die zuständigen staatlichen Stellen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz Experten entsenden.
- Nach Artikel IV steht es zuständigen Stellen anderer Staaten frei, der „Gemeinsamen Absichtserklärung“ beizutreten.

Neben den Vertretern Deutschlands, Österreichs und der Schweiz haben die Wiener Absichtserklärung Vertreter aus Belgien, Italien, Liechtenstein, Rumänien und Ungarn unterzeichnet. Von der in Artikel IV eröffneten Möglichkeit eines Beitritts weiterer Staaten hat bisher niemand Gebrauch gemacht.

II. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1998

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 14. Juli 1998 im Anschluß an die mündliche Verhandlung am 12. Mai 1998 die Verfassungsbeschwerde gegen die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschrei-

bung in den Schulen einstimmig als unbegründet zurückgewiesen.

Das Urteil des BVerfG enthält 4 Leitsätze mit folgenden wesentlichen Grundaussagen:

- **1. Leitsatz: „Der Staat ist von Verfassungen wegen nicht gehindert, Regelungen über die richtige Schreibung der deutschen Sprache für den Unterricht in den Schulen zu treffen. Das Grundgesetz enthält auch kein generelles Verbot gestaltender Eingriffe in die Schreibung.“**

Das Gericht führt hierzu aus, daß Notwendigkeit, Inhalt, Güte und Nutzen der Rechtschreibreform nicht nach verfassungsrechtlichen Maßstäben beurteilt werden können. Das Grundgesetz (GG) enthalte keine Vorschriften über die sprachwissenschaftlich richtige Schreibung und die korrekte Gliederung geschriebener Texte durch Satzzeichen.

Das GG enthalte zudem kein Verbot, die Rechtschreibung zum Gegenstand staatlicher Regelung zu machen. Ein solches Verbot vermöge auch die Annahme nicht zu begründen, die Sprache „gehöre“ dem Volk. Daß ein Gegenstand dem Staat nicht „gehört“, hindere diesen nicht daran, seinen Gebrauch bestimmten Regelungen zu unterwerfen.

Der Senat stellt ferner fest, daß der Staat nicht darauf beschränkt sei, nur nachzuzeichnen, was in der Schreibgemeinschaft ohne seinen Einfluß im Laufe der Zeit an allgemein anerkannter Schreibung entstanden ist. Regulierende Eingriffe, die Widersprüche im Schreibgebrauch und Zweifel an der richtigen Schreibung beseitigten oder bestimmte Schreibweisen erstmals festlegten, seien ihm ebenfalls erlaubt. Der Senat führt weiter aus, daß die Regelung der richtigen Schreibung in der deutschen Orthographiegeschichte zumindest seit Mitte des 19. Jahrhunderts immer auch eine Sache von Staat und Schule war.

- **2. Leitsatz: „Regelungen über die richtige Schreibung für den Unterricht in den Schulen fallen in die Zuständigkeit der Länder.“**

Dieser Regelungsbefugnis der Länder stehe nicht entgegen, daß Schreibung als Kommunikationsmittel im gesamten deutschen Sprachraum ein hohes Maß an Einheitlichkeit voraussetze, wenn die grundrechtlich ver-

bürgte Kommunikationsmöglichkeit erhalten bleiben solle. Den Ländern sei die Herstellung von Einheitlichkeit verfassungsrechtlich im Wege der Selbstkoordinierung, durch Abstimmung mit dem Bund und durch Absprachen mit auswärtigen Staaten des deutschen Sprachraumes möglich.

Bei der Rechtschreibreform seien die Länder mit der Wiener Absichtserklärung diesen Weg auch tatsächlich gegangen. Daß der Bund die Übernahme der Rechtschreibreform in die Amts- und Justizsprache des Bundes vorerst ausgesetzt habe und Niedersachsen die neuen Regeln vor dem 1. August 1998 an den Schulen nicht anwende, stelle das damit erzielte Einvernehmen nicht grundsätzlich in Frage. Das Erfordernis eines hohen Maßes an einheitlicher Schreibung bedeute nicht notwendig Übereinstimmung in allen Einzelheiten. Deshalb habe das Ausscheren eines Beteiligten aus dem Kreis derer, die sich zuvor auf gemeinsame Regeln und Schreibweisen geeinigt haben, verfassungsrechtlich nicht notwendig die Unzulässigkeit der Neuregelung zur Folge, wenn Kommunikation im gemeinsamen Sprachraum trotzdem weiterhin stattfinden kann.

- **3. Leitsatz: „Für die Einführung der von der Kultusministerkonferenz am 30. November/1. Dezember 1995 beschlossenen Neuregelung der deutschen Rechtschreibung an den Schulen des Landes Schleswig-Holstein bedurfte es keiner besonderen, über die allgemeinen Lernzielbestimmungen des Landesschulgesetzes hinausgehenden gesetzlichen Grundlage.“**

Der Grundsatz des „Vorbehalts des Gesetzes“ verlange, daß staatliches Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen durch förmliches Gesetz legitimiert werde.

Der Gesetzgeber sei verpflichtet, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen.

Die durch die Neuregelung bewirkten Änderungen hielten sich sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht in engen Grenzen. Außerdem beeinträchtigten die Unterschiede zwischen alter und neuer Schreibweise die Lesbarkeit neuer und alter Texte praktisch nicht. Angesichts des geringen Umfangs der Reform und ihrer Auswirkungen seien elterliche Erziehungsrechte nicht derart schwer berührt, daß sich daraus die Notwendigkeit einer spezialgesetzlichen Fundierung der Rechtschreibreform ableiten ließe.

Weder die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler noch die Grundrechte Dritter (Verlage und sonstige Wirtschaftsunternehmen) zwingen zu einer parlamentarischen Leitentscheidung in Form eines gesonderten Gesetzes.

- **4. Leitsatz: „Grundrechte von Eltern und Schülern werden durch diese Neuregelung nicht verletzt.“**

Durch die faktische Breitenwirkung, die die Reform voraussichtlich entfalte, würden Personen außerhalb des Schulbereiches rechtlich nicht an die neuen Regeln gebunden. Ein Festhalten an den überkommenen Schreibweisen auch nach der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Übergangsfrist führe weder zu einem gesellschaftlichen Ansehensverlust noch zu sonstigen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentfaltung. Traditionelle Schreibweisen würden sich noch längere Zeit erhalten und als Schreibvariante neben den reformierten Schreibweisen verwendet werden. Die Schriftsprache werde sich wie bisher trotz bestehender amtlicher Regelungen weiterentwickeln.

Teil 2: Stand der Umsetzung der Wiener Absichtserklärung

I. Neuregelung

Das als Anhang der Wiener Absichtserklärung beigefügte Regelwerk „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ ist als amtliche Regelung im Bundesanzeiger vom 31. Oktober 1996 Nummer 205a einschließlich der „Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung – Wiener Absichtserklärung – vom 1. Juli 1996“ veröffentlicht worden. Im Vorwort zum Regelwerk ist festgehalten, daß die neue Regelung den folgenden Grundsätzen verpflichtet ist:

- „– Sie bemüht sich um eine behutsame inhaltliche Vereinfachung der Rechtschreibung mit dem Ziel, eine Reihe von Ausnahmen und Besonderheiten abzuschaffen, so daß der Geltungsbereich der Grundregeln ausgedehnt wird.
- Sie verfolgt eine Neuformulierung der Regeln nach einem einheitlichen Konzept.“

Die Vereinfachungen der Rechtschreibung betreffen sechs Bereiche:

- **Laut-Buchstaben-Zuordnung**

Die Stammschreibung soll konsequenter durchgesetzt werden; dabei wird auf das heutige Sprachgefühl für die Zusammengehörigkeit von Wörtern Rücksicht genommen. Die auffälligste Neuregelung hierbei betrifft die ß-Schreibung, die nach langem Vokal in allen Ausprägungen erhalten bleibt; nach kurzem Vokal dagegen wird künftig immer ss geschrieben.

- **Getrennt- und Zusammenschreibung**

Grundsätzlich wird mehr getrennt als zusammen geschrieben. Komplizierende Sonderregelungen sind aufgehoben worden.

- **Schreibung mit Bindestrich**

Die Neuregelung eröffnet dem Schreibenden grundsätzlich die Möglichkeit, unübersichtliche Zusammenschreibungen zu gliedern. Durch die Verwendung des Bindestriches wird der Entscheidung des Schreibenden mehr Spielraum gegeben, seine Aussageabsicht zu verdeutlichen.

- **Groß- und Kleinschreibung**

Mit der Wiener Absichtserklärung haben sich die Unterzeichnerstaaten für eine modifizierte Großschreibung entschieden. Sinn der modifizierten Großschreibung ist es, die traditionelle Großschreibung der Substantive beizubehalten, besonders schwierige Bereiche der Groß- und Kleinschreibung jedoch im Sinne einer besseren Handhabung neu zu regeln. Dementsprechend zielen die Änderungen darauf ab, klare, wenn möglich formale Kriterien für die Großschreibung zu gewinnen. Damit kommt dem Artikelgebrauch entscheidende Bedeutung zu. Insgesamt führt das zu einer leichten Vermehrung der Großschreibung.

- **Zeichensetzung**

Die Kommaeregeln werden vereinfacht. Dem Schreibenden wird eine größere Freiheit bei der Kommasetzung eingeräumt.

- **Worttrennung am Zeilenende**

Die Trennungsregeln werden durch Aufhebung von Sonderregelungen vereinfacht.

Nicht vorgesehen ist eine „eingedeutschte“ Variante in der Fremdwortschreibung bei wissenschaftlichen Fachausdrücken und Begriffen des sog. Bildungswortschatzes wie *Philosophie, Metapher, Phänomen, Sphäre* (die in den Medien immer wieder behauptete Schreibung von *Philosophie mit F* ist nie vorgeschlagen worden).

Über die wichtigsten Änderungen informiert die vom Institut für deutsche Sprache herausgegebene und diesem Bericht im Auszug beigelegte Ausarbeitung, die die alte und neue Schreibung gegenüberstellt (Anlage 1).

Die Neuregelung ist ein Kompromiß, der zum Teil erheblich weitergehende Ausgangsvorstellungen einzelner an der 10jährigen Beratung beteiligten Länder unberücksichtigt läßt. Einschneidende Maßnahmen, die das historisch gewachsene Schriftbild der deutschen Sprache verändern würden, sind nicht vorgesehen. Es handelt sich um keine umfassende Reform der deutschen Rechtschreibung, sondern lediglich um eine teilweise Bereinigung der deutschen Schriftsprache von ihren Ausnahme-, Unter- und Sonderregelungen. Aus dem Kompromißcharakter folgt, daß nicht alle Einzelfälle, zum Beispiel im Bereich der Fremdwortschreibung und der Getrennt- und Zusammenschreibung, überzeugend erscheinen.

Das der Wiener Absichtserklärung als Anhang beigelegte Regelwerk bildet die Grundlage für die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung in den Schulen und Verwaltungen der Unterzeichnerstaaten.

II. Umsetzung in den Unterzeichnerstaaten

1. Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland

a) In den Schulen der meisten Bundesländer wird bereits seit dem Schuljahr 1996/97 die Neuregelung in den Anfangs- und Abschlußklassen gelehrt. Seit dem 1. August 1998 wird die Neuregelung verbindlich flächendeckend umgesetzt.

Nach dem Volksentscheid in Schleswig-Holstein am 27. September 1998, mit dem die Bürger dort für die Beibehaltung der alten Schreibweisen in den Schulen votiert haben, sollen – nach gegenwärtigem Stand der Beratungen über einen Umsetzungserlaß des Kultusministeriums – an Schleswig-Holsteins Schulen künftig beide Schreibweisen akzeptiert werden. Durch den Volksentscheid, der mit Gesetzeswirkung für das dortige Schulgesetz die alte Schreibweise als Lehrstoff vorschreibt, wurde entschieden, daß nur noch die alten Schreibweisen gelehrt und geübt werden sollen, wobei in der Praxis auf die bereits flächendeckend umgestellten Schulbücher als Lernmittel zurückgegriffen werden muß, so daß die Schüler weiterhin Kontakt mit den neuen Schreibweisen haben werden. Zwischenzeitlich hat zu dieser Frage ein „Runder Tisch zur Rechtschreibung in den Schulen in Schleswig-Holstein“ stattgefunden, an dem Vertreter aller Parteien teilgenommen haben. Danach wurde empfohlen, daß der Erlaß zunächst für zwei Jahre gelten soll. Ferner soll die Landesregierung zum Schuljahresende 1999/2000 dem Landtag über den Stand der Rechtschreibreform in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen Staaten im deutschsprachigen Raum berichten. Des weiteren werden die Lehrkräfte dazu verpflichtet, nach den vor der Rechtschreibreform geltenden Regeln zu unterrichten und – soweit verfügbar bzw. erhältlich – Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien in der alten Rechtschreibung zu verwenden.

Auf die übrigen Bundesländer hat der Ausgang des Volksentscheids in Schleswig-Holstein keine Auswirkungen, da insbesondere das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Rechtschreibreform vom 14. Juli 1998 u.a. deutlich gemacht hat, daß „das Ausschließen eines Beteiligten aus dem Kreis derer, die sich zuvor auf gemeinsame Regeln und Schreibweisen verständigt haben, verfassungsrechtlich nicht notwendig die Unzulässigkeit der Neuregelung zur Folge hat“. Die Kultusministerkonferenz hat sowohl vor als auch nach dem Volksentscheid eindeutig erklärt, daß sie an der Umsetzung festhalten werde.

b) Zur Einführung der Neuregelung in den amtlichen Schriftverkehr liegen in 14 Bundesländern Erlasse vor (Stand 1. Januar 1999).

Die Umsetzung in die Verwaltungssprache wurde in 9 Bundesländern zum 1. August 1998 – teilweise verbindlich und teilweise für die Mitarbeiter auf freiwilliger Basis – vorgenommen (Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). In Brandenburg gilt die Neuregelung seit dem 25. August 1998, in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Bremen sehen die entsprechenden Erlasse eine Umsetzung zum 1. Januar 1999 vor.

In Schleswig-Holstein hat sich das Kabinett unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Volksentscheids in seiner Sitzung vom 29. September 1998 darauf verständigt, mit Blick auf die noch zu treffende Entscheidung auf Bundesebene zunächst abzuwarten und

die Umsetzung in die Verwaltungssprache einheitlich mit dem Bund vorzunehmen.

Die Einführung in den Ländern erfolgt in der Regel durch Erlass oder durch Beschluß. Mit ihnen werden der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Modalitäten der Übergangsregelungen festgelegt. Für die Übergangsregelung wird in der Regel der von der Wiener Absichtserklärung vorgeschlagene Zeitraum bis zum 31. Juli 2005 gewählt. Lediglich Berlin, Brandenburg und Sachsen haben diesen Zeitraum verkürzt auf den 31. Dezember 1999.

Entsprechend der Wiener Absichtserklärung ist es möglich, bei verschiedenen Schreibweisen mehrere Möglichkeiten zuzulassen. Dies betrifft bestimmte Fremdwörter sowie in einigen Fällen die Getrennt- bzw. Zusammenschreibung. Betroffen ist hiervon rd. 1% der geänderten Worte. Diese Varianten sind von allen Bundesländern den Benutzern freigestellt worden.

Mit dieser Freistellung wird der Intention der Wiener Absichtserklärung gefolgt. Schulungsmaßnahmen bieten nur wenige Länder an, in der Regel wird hier ein Selbststudium erwartet. Meistens wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedoch zur Unterstützung Informationsmaterial, teilweise auch über das jeweilige behördeneigene Intranet, zur Verfügung gestellt. Eine Übersicht über die Umsetzung der Neuregelung der deutschen Sprache in die Amtssprache durch die Länder ist als Anlage 2 diesem Bericht beigelegt.

- c) Auf Bundesebene sind im April 1998 mit Blick auf die Beschlußempfehlung des Deutschen Bundestages und die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die geplanten Umsetzungsmaßnahmen zur Einführung der Neuregelung in die Amtssprache zunächst zurückgestellt worden.

Der Bund beabsichtigt nunmehr zum 1. August 1999 die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung im amtlichen Schriftverkehr einzuführen. Entsprechend der Wiener Absichtserklärung wird die Anwendung der Varianten freigestellt und eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2005 vereinbart.

Insbesondere durch die Eröffnung der langen Übergangsfrist soll ein moderater Übergang von den alten zu den neuen Regelungen gewährleistet werden. Auf diese Weise kann für alle Beteiligten ein Hineinwachsen in die Neuregelungen erreicht werden. Der Stichtag zur Anwendung der Neuregelung bedeutet hierbei, daß ab diesem Tag für die Anwendung der veränderten Rechtschreibung Sorge getragen wird. Gleichzeitig können aber auch nach diesem Termin, insbesondere aus Kostengründen, Formulare und noch vorhandene Materialien verwendet werden. Auch die Umstellung der Software kann unter diesen Gesichtspunkten nur allmählich erfolgen. Alte Texte, Materialien, Datenbanken etc. werden nur dann auf die neue Rechtschreibung umgestellt, wenn eine Gesamtüberarbeitung notwendig ist.

Alle Beschäftigten des Bundes werden über ein Informationsblatt informiert. Zusätzlich kann beim Bundesverwaltungsamt ein Nachdruck der Extraaus-

gabe des Sprachreportes vom Juli 1996 bezogen werden, in dem in anschaulicher Weise die Neuregelung dargestellt wird. Darüber hinaus werden die Kanzleileiterinnen und Kanzleileiter als Multiplikatoren durch die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung gesondert geschult. Unabhängig davon steht es den einzelnen Ressorts frei, darüber hinausgehende hausinterne Schulungen durchzuführen oder ähnlich wie die Länder die Neuregelungen in die behördeninternen Netze einzustellen. Auch hierfür bietet das Institut für deutsche Sprache in Mannheim entsprechende Software an.

Eingeführt wird das Regelwerk mit seinen Regeln und der Wörterliste in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung. Ergänzend werden die bis zum Einführungsdatum von der Kommission getroffenen Entscheidungen über Zweifelsfälle, die bei der Anwendung des Regelwerkes entstanden sind, mit herangezogen.

- d) Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung soll auch in die Normsprache umgesetzt werden. Gesetz- und Verordnungsentwürfe sind dann unter Beachtung der Neuregelung zu erstellen und zu verkünden. Dies gilt für neue Stammgesetze und Stammverordnungen und für Gesetze und Verordnungen, durch die bestehende Regelungen geändert werden. Die Neuregelung ist ebenfalls bei der Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen zu beachten. Die Gesetzes- oder Verordnungstexte, die neu bekanntgemacht werden, sind unter Berücksichtigung der neuen Regelung zu erstellen. Auch bei anderen Bekanntmachungen in den Verkündungsblättern des Bundes muß die Neuregelung beachtet werden.

Im Bereich der Rechtsetzung ist eine einheitliche Schreibweise wünschenswert. Anders als im amtlichen Schriftverkehr soll deshalb in der Normsprache die Verwendung der Varianten festgelegt werden. Wenn nach der Neuregelung mehrere Schreibweisen zulässig sind, sollen in Gesetzen und Verordnungen die bisher gebräuchlichen Varianten verwendet werden. Dies ist eine zweckmäßige Regelung zur Beschränkung der Varianten. Werden die zulässigen Varianten nach dieser Regel festgelegt, sind daher in diesem Bereich auch bei der Neubekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen keine Anpassungen erforderlich.

2. Umsetzung in den übrigen Unterzeichnerstaaten

In Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und den übrigen Mitunterzeichnerstaaten ist entsprechend der Wiener Absichtserklärung die Neuregelung zum 1. August 1998 sowohl in den Schulen als auch im amtlichen Schriftverkehr problemlos eingeführt worden.

III. Kommission für die deutsche Rechtschreibung

Aufgabe der Kommission für die deutsche Rechtschreibung soll es sein, auf die Wahrung einer einheitlichen Rechtschreibung im deutschen Sprachraum hinzuwirken,

die Einführung der Neuregelung zu begleiten und die künftige Sprachentwicklung zu beobachten. Sofern erforderlich soll sie Vorschläge zur Anpassung des Regelwerkes erarbeiten.

Hierzu gehören insbesondere die Teilaufgaben:

- Beobachtung der Umsetzung des Regelwerkes während der vereinbarten Übergangszeit,
- laufende Beobachtung der Sprachentwicklung und Klärung von Zweifelsfällen auf der Grundlage der geltenden Rechtschreibung,
- Erarbeitung und wissenschaftliche Begründung von Empfehlungen zur Anpassung des Regelwerkes an den allgemeinen Sprachwandel, wobei auch Gesichtspunkte der Sprachkultur zu berücksichtigen sind.

Die zuständigen staatlichen Stellen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz haben Experten in die Kommission für die deutsche Rechtschreibung entsandt. Die Kommission besteht aus 12 Mitgliedern (siehe Anlage 3), sechs aus Deutschland, drei aus Österreich und drei aus der Schweiz. Auf der Grundlage der vom Institut für deutsche Sprache in Mannheim und der Gesellschaft für deutsche Sprache unterbreiteten Vorschläge haben die Kultusministerkonferenz und das Bundesmini-

sterium des Innern Einvernehmen über die Benennung der sechs deutschen Mitglieder erzielt und sie für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Geschäftsstelle der Kommission ist beim Institut für deutsche Sprache in Mannheim angesiedelt.

Maßgebend für die Tätigkeit der Kommission sind sowohl die Gemeinsame Absichtserklärung als auch die Vereinbarungen zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz über Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren der Kommission für die deutsche Rechtschreibung.

Die konstituierende Sitzung der Kommission fand am 25. März 1998 statt. Sie hat bisher 9 Tagungen durchgeführt und sich insbesondere mit umfangreichen Listen über Abweichungen bei der Anwendung des Regelwerkes in den einzelnen Nachschlagewerken/Wörterbüchern befaßt. Vor allem mit den Vertretern des Duden- und Bertelsmann-Verlages konnte Einvernehmen über alle Einzelfälle, insbesondere im Bereich der Getrennt- und Zusammenschreibung, gefunden werden. Die Wörterbuchverlage werden in ihren Neuauflagen die von der Kommission in Zweifelsfällen vorgeschlagenen Schreibweisen verwenden. Es ist damit zu rechnen, daß die Neuauflagen spätestens zu Beginn des Jahres 1999 vorliegen.

Teil 3: Bewertung

Die Erfahrungen mit der Einführung des neuen Regelwerkes in den Schulen und Behörden der Länder haben gezeigt, daß im täglichen Gebrauch keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten sind. Die Tatsache, daß weder in den Schulen noch in den Verwaltungen „Sanktionen“ an die Anwendung der neuen oder alten Rechtschreibregeln geknüpft sind, trägt wesentlich zur Bereitschaft bei, sich mit den neuen Regeln vertraut zu machen und sie anzuwenden.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1998 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, die jetzige Fassung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung sowohl in den Schulen als auch in die Verwaltungssprache des Bundes und der Länder einzuführen. Auch der von der Bundesregierung beschrittene Weg, durch Unterzeichnung der Wiener Absichtserklärung den Willen zu bekunden, die Neuregelung in den von ihr zu verantwortenden Bereich der Amtssprache zu übernehmen, wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet.

Der Bund mißt der Einheitlichkeit der deutschen Rechtschreibung große Bedeutung bei. Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung ist seit dem 1. August 1998 in den Schulen und Verwaltungen von Liechtenstein, Österreich und der Schweiz, in den Schulen in Deutschland – auf die künftige Sondersituation in Schleswig-Holstein ist hingewiesen – und in die Verwaltungsspra-

che der meisten Bundesländer in Deutschland eingeführt worden; die übrigen Bundesländer und der Bund werden kurzfristig folgen.

Durch die Einführung des Regelwerkes auch in die Verwaltungssprache des Bundes und der Länder werden die weitere Schreibeentwicklung und die Möglichkeit einer Anpassung des Regelwerkes an einen veränderten Schreibgebrauch nicht behindert. Der in der Wiener Absichtserklärung vorgesehene Übergangszeitraum bis zum Jahre 2005 soll u.a. auch dazu genutzt werden, die Anwendbarkeit einzelner Regeln auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Verwaltung wird durch die Anwendung dieser Neuerungen mit dazu beitragen, daß Erfahrungen mit diesem neuen Regelwerk gesammelt und mögliche Anpassungsnotwendigkeiten aufgezeigt werden können.

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung u.a. durch einen engen Kontakt mit der Kommission für die deutsche Rechtschreibung und intensive Prüfung der von dieser zu erstellenden Berichte und Vorschläge begleiten. Sie ist ferner gemeinsam mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder bemüht, dem Wunsch des Deutschen Bundestages entsprechend einen Beirat ins Leben zu rufen, dem Schriftsteller, Journalisten, Lehrer, Eltern etc. angehören, der seinerseits der Kommission beratend zur Seite stehen und insbesondere die Interessen der „Anwender“ vertreten soll.

Anlage 1
zum Bericht zur Neuregelung der
deutschen Rechtschreibung

Auszug

Rechtschreibreform

Eine Zusammenfassung von Dr. Klaus Heller

Die Reform auf einen Blick

Die folgenden Beispiele sollen die wichtigsten Änderungen illustrieren. Auskunft in jedem konkreten Fall vermag nur das Regelwerk insgesamt – mit seinem Regelteil und seinem Wörterteil – zu geben.

A Laut-Buchstaben-Zuordnungen
(einschließlich Fremdwortschreibung)

Einschneidende Maßnahmen, die das historisch gewachsene Schriftbild der deutschen Sprache verändert hätten, sind nicht vorgenommen worden. Frühere Vorschläge sind oft eben daran gescheitert. Die neue Regelung konzentriert sich darauf, Verstöße gegen das **Stammprinzip** zu beseitigen. Sie verfolgt also das Ziel, die gleiche Schreibung eines Wortstammes möglichst in allen Wörtern einer Wortfamilie sicherzustellen. Entscheidend dabei ist, ob ein Wort im heutigen Sprachgebrauch einer Wortfamilie zugeordnet wird oder nicht.

Einzelfälle mit Umlautschreibung

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>behende</i>	<i>behände</i> (zu <i>Hand</i>)
alte Schreibung	neue Schreibung
<i>belemmert</i>	<i>belämmert</i> (heute zu <i>Lamm</i>)
<i>Bendel</i>	<i>Bändel</i> (zu <i>Band</i>)
<i>Gemse</i>	<i>Gämse</i> (zu <i>Gams</i>)
<i>Quentchen</i>	<i>Quäntchen</i> (heute zu <i>Quantum</i>)
<i>schneuzen</i>	<i>schnäuzen</i> (zu <i>Schnauze</i> , <i>großschnäuzig</i>)
<i>Stengel</i>	<i>Stängel</i> (zu <i>Stange</i>)
<i>überschwenglich</i>	<i>überschwänglich</i> (zu <i>Überschwang</i>)
<i>verbleuen</i>	<i>verbläuen</i> (heute zu <i>blau</i>)
<i>aufwendig</i>	<i>aufwendig</i> (zu <i>aufwenden</i>) oder <i>aufwändig</i> (zu <i>Aufwand</i>)
<i>Schenke</i>	<i>Schenke</i> (zu <i>ausschenken</i>) oder <i>Schänke</i> (zu <i>Ausschank</i>)
<i>Wächte</i>	<i>Wechte</i>
<i>»Schneewehe«</i>	(nicht zu <i>wachen</i>)
aber weiterhin: <i>Eltern</i> (trotz <i>alt</i>)	

Einzelfälle mit Verdopplung des Konsonantenbuchstabens nach kurzem Vokal

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Karamel</i>	<i>Karamell</i> (zu <i>Karamelle</i>)
<i>numerieren</i>	<i>nummerieren</i> (zu <i>Nummer</i>)
<i>plazieren</i> (<i>placieren</i>)	<i>platzieren</i> (zu <i>Platz</i>)
<i>Stukkateur</i>	<i>Stuckateur</i> (zu <i>Stuck</i>)
<i>Tolpatsch</i>	<i>Tollpatsch</i> (heute zu <i>toll</i>)

ss für *ß* nach kurzem Vokal

Zur Sicherstellung der gleichen Schreibung der Wortstämme wird auch der Wechsel von *ss* zu *ß* nach kurzem Vokal aufgehoben und konsequent *ss* geschrieben, also *Wasser/wässerig/wässrig* oder *müssen/er muss*.

Hingegen bleibt *ß* in Wörtern wie *Maß*, *Muß* und *Straße* erhalten und kennzeichnet nunmehr eindeutig die Länge des vorausgehenden Vokals oder einen Doppellaut vor stimmlosem *s*-Laut (*draußen*, *beißen*).

Die bisher *daß* geschriebene Konjunktion wird jetzt – entsprechend der allgemeinen Regel, dass nach kurzem Vokal *ss* steht – *dass* geschrieben. Damit bleibt die Unterscheidung gegenüber dem Artikel beziehungsweise dem Relativpronomen *das* erhalten.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>hassen – Haß</i>	<i>hassen – Hass</i>
<i>küssen – Kuß</i> , <i>sie küßten sich</i>	<i>küssen – Kuss</i> , <i>sie küssten sich</i>
<i>lassen – er läßt</i>	<i>lassen – er lässt</i>
<i>müssen – er muß</i>	<i>müssen – er muss</i>
<i>Wasser – wässerig – wäßrig</i>	<i>Wasser – wässerig – wässrig</i>
<i>daß</i>	<i>dass</i>

Erhalt der Stammschreibung in Zusammensetzungen

Wenn in Zusammensetzungen drei gleiche Konsonantenbuchstaben zusammentreffen (*Ballett + Truppe*, *Ballett + Tänzer*), werden stets alle geschrieben, also nicht nur wie bisher in Fällen wie *Balletttruppe*, sondern auch in Fällen wie *Balletttänzer* (bisher *Ballettänzer*, bei Trennung jedoch *Ballettänzer*). Die Schreibung mit Bindestrich ist immer möglich.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Flanellappen</i>	<i>Flanellappen</i>
<i>Flußsand</i>	<i>Flusssand</i>

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Ballettänzer</i>	<i>Balletttänzer</i>
<i>Stoffetzen</i>	<i>Stofffetzen</i>
<i>usw.</i>	(wie bisher schon <i>Balletttruppe usw.</i>)
<i>aber weiterhin dennoch, Drittel, Mittag</i>	

Entsprechend bleibt auch bei der Endung *-heit* ein vorausgehendes *h* erhalten: *Rohheit* (zu *roh*), *Zähheit* (zu *zäh*) statt *Roheit* und *Zäheit*. Neben *selbständig* ist auch *selbstständig* (*selbst + ständig*) möglich.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Roheit</i>	<i>Rohheit</i> (zu <i>roh</i>)
<i>Zäheit</i>	<i>Zähheit</i> (zu <i>zäh</i>)
<i>Zierat</i>	<i>Zierrat</i> (wie <i>Vorrat</i>)
<i>selbständig</i>	<i>selbständig/selbstständig</i>

Systematisierung in Einzelfällen

Die Schreibung von bisher *rauh* und *Känguruh* wurde geändert zu *rau* (vgl. die Adjektive auf *-au* wie *blau*, *grau*, *genau*, *schlau*) beziehungsweise zu *Känguru* (vgl. andere fremdsprachige Tierbezeichnungen wie *Emu*, *Gnu*, *Kakadu*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>rauh</i>	<i>rau</i> (wie <i>grau</i> , <i>schlau</i> usw.)
<i>Känguruh</i>	<i>Känguru</i> (wie <i>Gnu</i> , <i>Kakadu</i> usw.)

Entsprechend dem zugrunde liegenden Substantiv auf *-anz* oder *-enz* ist die Schreibung mit *z* (*essenziell* usw.) die Hauptform. Die bisherige Schreibung mit *t* (*essentiell* usw.) bleibt als Nebenform bestehen.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>essentiell</i>	<i>essenziell</i> (zu <i>Essenz</i>), auch <i>essentiell</i>
<i>Differential</i>	<i>Differenzial</i> (zu <i>Differenz</i>), auch <i>Differential</i>
<i>differentiell</i>	<i>differenziell</i> (zu <i>Differenz</i>), auch <i>differentiell</i>
<i>Potential</i>	<i>Potenzial</i> (zu <i>Potenz</i>), auch <i>Potential</i>
<i>potentiell</i>	<i>potenziell</i> (zu <i>Potenz</i>), auch <i>potentiell</i>
<i>substantiell</i>	<i>substanziell</i> (zu <i>Substanz</i>), auch <i>substantiell</i>

Fremdwörter bereiten wegen ihrer fremden Laut-Buchstaben-Zuordnungen oft besondere orthographische Schwierigkeiten. Im Widerstreit stehen der Respekt vor der fremden Sprache einerseits und die Loyalität gegenüber der Muttersprache andererseits. Angleichungen in der Schreibung (und in der Aussprache) haben seit jeher stattgefunden, betreffen im Normalfall aber nur häufig gebrauchte Wörter des Alltagswortschatzes.

Weitere Angleichungen kamen daher nur in Betracht und sind in der Regel nur dann vorgenommen worden, wenn eine Entwicklung bereits angebahnt war. So lässt sich beispielsweise die in den Wortstämmen *phon*, *phot* und *graph* bereits vorhandene *f*-Schreibung für *ph* auf weitere Beispiele ausdehnen. Auf eine forcierte Angleichung über diese Wortstämme hinaus wurde jedoch verzichtet. Wörter wie *Philosophie*, *Phänomen*, *Metapher* oder *Sphäre* sollen weiterhin wie bisher geschrieben werden.

War eine integrierte Schreibung schon bisher bei den meisten Wörtern einer Gruppe vorhanden (etwa die Schreibung *-ee* statt *-é* oder *-ée*: *Allee*, *Komitee*, *Resümee* usw.), so wird diese für alle übrigen Wörter nun als zweite zulässige Schreibung zugelassen oder ist sogar bevorzugte Variante. Das gilt auch für Wörter mit den Stämmen *phon/fon*, *phot/fot*, *graph/graf* (bisher schon: *Fotografie*, *Grafik*, *Mikrofon* usw.).

Die Eindeutschung von Fremdwörtern ist zwar für jeden gewöhnungsbedürftig, doch ist dieser Schritt sinnvoll, weil die deutsche Sprache wie jede andere Sprache seit jeher das Bestreben hat, sich Fremdes zu Eigen zu machen. Im Verlaufe der Sprachgeschichte sind auf diese Weise Tausende aus anderen Sprachen übernommene Wörter zu heimischen Wörtern (Lehnwörtern) geworden: Aus älterer Zeit gehören dazu etwa *Esel*, *kaufen*, *Kohl*, *Münze*, *pflanzen*, *Senf*, *Straße* oder *Tisch*, aus jüngerer Zeit beispielsweise *Bluse*, *Bombe*, *Dekan*, *Mais*, *Muster*, *Scheck*, *Streik* oder *Tasse*. In der Regel tritt die neue Schreibung als fakultative Nebenform zunächst neben die bisherige Schreibung. Dieses Verhältnis kann sich mit wachsender Vertrautheit auch allmählich umkehren, was vor allem bei Alltagswörtern oft der Fall ist.

Die Änderungen betreffen im Einzelnen die folgenden Gruppen, deren wesentliche Fälle hier aufgeführt sind:

alte Schreibung	neue Schreibung
ai	ai oder ä
<i>Frigidaire</i>	<i>Frigidaire</i> , auch <i>Frigidär</i> (als Warenzeichen <i>Frigidaire</i>)
<i>Necessaire</i>	<i>Necessaire</i> , auch <i>Nessessär</i> (wie bisher schon <i>Mohär</i> , <i>Sekretär</i> , <i>Militär</i> , <i>Majonäse</i> , <i>Polonäse</i> usw.)
ph	ph oder f
<i>quadrophon</i>	<i>quadrophon</i> , auch <i>quadrofon</i>
<i>Photometrie</i>	<i>Fotometrie</i> , auch <i>Photometrie</i>
<i>Geographie</i>	<i>Geographie</i> , auch <i>Geografie</i>

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Graphologe</i>	<i>Graphologe</i> , auch <i>Grafologe</i>
<i>Orthographie</i>	<i>Orthographie</i> , auch <i>Orthografie</i>
<i>Megaphon</i>	<i>Megaphon</i> , auch <i>Megafon</i> (wie bisher schon <i>Mikrofon</i> , <i>Fotografie</i> , <i>Grafik</i> usw.)
<i>Delphin</i>	<i>Delphin</i> , auch <i>Delfin</i> (wie bisher schon <i>fantastisch</i>)
gh	gh oder g
<i>Joghurt</i>	<i>Joghurt</i> , auch <i>Jogurt</i>
<i>Spaghetti</i>	<i>Spaghetti</i> , auch <i>Spagetti</i> (wie bisher schon <i>Getto</i> , <i>Finn- Dingi</i> usw.)
é und ée	é/ée oder ee
<i>Bouclé</i>	<i>Bouclé</i> , auch <i>Buklee</i>
<i>Exposé</i>	<i>Exposee</i> , auch <i>Exposé</i>
<i>Kommuniqué</i>	<i>Kommuniqué</i> , auch <i>Kommunikee</i>
<i>Variété</i>	<i>Varietee</i> , auch <i>Variété</i>

<i>Chicorée</i>	<i>Chicorée</i> , auch <i>Schikoree</i> (wie bisher schon <i>Allee</i> , <i>Armee</i> , <i>Komitee</i> , <i>Resümee</i> , <i>Dragee</i> , <i>Haschee</i> usw.)
qu	k
<i>Kommuniqué</i>	<i>Kommuniqué</i> , auch <i>Kommunikee</i> (wie bisher schon <i>Etikett</i> , <i>Likör</i> usw.)
ou	ou oder u
<i>Bouclé</i>	<i>Bouclé</i> , auch <i>Buklee</i> (wie bisher schon <i>Nugat</i>)
ch	ch oder sch
<i>Ketchup</i>	<i>Ketschup</i> , auch <i>Ketchup</i>
<i>Chicorée</i>	<i>Chicorée</i> , auch <i>Schikoree</i> (wie bisher schon <i>Anschovis</i> , <i>Broschüre</i> , <i>Haschee</i> , <i>retuschieren</i> , <i>Scheck</i> , <i>Sketsch</i> , <i>transchieren</i> usw.)

alte Schreibung	neue Schreibung
rh	rh oder r
<i>Katarrh</i>	<i>Katarrh</i> , auch <i>Katarr</i>
<i>Myrrhe</i>	<i>Myrrhe</i> , auch <i>Myrre</i>
<i>Hämorrhoiden</i>	<i>Hämorrhoiden</i> , auch <i>Hämorrhiden</i>
c	c oder ss
<i>Facette</i>	<i>Facette</i> , auch <i>Fassette</i>
<i>Necessaire</i>	<i>Necessaire</i> , auch <i>Nessessär</i> (wie bisher schon <i>Fassade</i> , <i>Fasson</i> , <i>Rasse</i> usw.)
th	th oder t
<i>Panther</i>	<i>Panther</i> , auch <i>Panter</i>
<i>Thunfisch</i>	<i>Thunfisch</i> , auch <i>Tunfisch</i>
Hinzu kommt als Einzelfall:	
<i>Portemonnaie</i>	<i>Portmonee</i> , auch <i>Portemonnaie</i>

B Getrennt- und Zusammenschreibung

Im amtlichen Regelwerk von 1901/1902 war der Bereich der Getrennt- und Zusammenschreibung nicht generell geregelt. Die im Rechtschreib-Duden seit 1915 entwickelte und später mit einer Vielzahl von Sonderregelungen belastete Darstellung wird vor allem dadurch überschaubarer, dass von der Getrenntschreibung als dem Normalfall ausgegangen wird. An die Stelle schwer handhabbarer inhaltlicher Kriterien (Zusammenschreibung »wenn ein neuer Begriff entsteht« oder »wenn die Bedeutung des Substantivs verblasst ist«) treten grammatische Proben (Erweiterbarkeit, Steigerbarkeit usw.). Die wichtigsten Änderungen betreffen die folgenden Gruppen:

Verbindungen von Substantiv + Verb wie *Auto fahren/ich fahre Auto*, (aber bisher) *radfahren/ich fahre Rad* werden generell getrennt geschrieben:

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>radfahren,</i> aber <i>Auto fahren</i>	<i>Rad fahren</i> (wie <i>Auto fahren</i>)
<i>teppichklopfen/ Teppich klopfen</i>	<i>Teppich klopfen</i>
<i>haltmachen</i>	<i>Halt machen</i>

Die Unterscheidung von konkreter und übertragener Bedeutung als Kriterium für Getrenntschreibung (*auf dem Stuhl sitzen bleiben*) beziehungsweise Zusammenschreibung (*in der Schule sitzenbleiben* im Sinne von »nicht versetzt werden«) wird aufgegeben, da dieses Kriterium schon bisher nicht funktioniert hat, wie die folgenden Beispiele zeigen: *im Bett liegenbleiben* (bisher zusammen trotz konkreter Bedeutung), *mit seinem Plan baden gehen* (bisher getrennt trotz übertragener Bedeutung »scheitern«). Es gilt nunmehr die konsequente Getrenntschreibung von Verb + Verb (bei geänderter Stellung ohnehin schon bisher: *er blieb in der Schule sitzen*). Aus dem Textzusammenhang heraus sind alle diese Fälle eindeutig zu verstehen.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>sitzenbleiben</i> (in der Schule), aber <i>sitzen bleiben</i> (auf dem Stuhl)	<i>sitzen bleiben</i>

Eine Differenzierung der Schreibung nach inhaltlichen Kriterien wird zugunsten der Getrenntschreibung auch in Fällen wie den folgenden aufgegeben:

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>abwärtsgehen</i> (schlechter werden), aber <i>abwärts gehen</i> (einen Weg)	<i>abwärts gehen</i>

In den folgenden Fällen wird aus Gründen der Analogie zu bereits bestehenden Schreibungen getrennt geschrieben:

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>gefangennehmen,</i> aber <i>getrennt schreiben</i>	<i>gefangen nehmen</i> (wie <i>getrennt schreiben</i>)
<i>übrigbleiben,</i> aber <i>artig grüßen</i>	<i>übrig bleiben</i> (wie <i>artig grüßen</i>)

Bereinigt wurde die Regelung von Verbindungen wie *aneinander/auseinander/beieinander* + Verb, und zwar durch generelle Getrenntschreibung, die für viele, aber nicht für alle Einzelfälle schon bisher galt.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>aneinanderfügen,</i> aber <i>aneinander denken</i>	<i>aneinander fügen</i> (wie <i>aneinander denken</i>)
<i>zueinanderfinden,</i> aber <i>zueinander passen</i>	<i>zueinander finden</i> (wie <i>zueinander passen</i>)

Die Schreibung der Partizipformen richtet sich immer nach der Schreibung der Infinitivformen:

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>nahestehend</i>	<i>nahe stehend</i> (weil <i>nahe stehen</i>)
<i>laubtragende/ Laub tragende (Bäume)</i>	<i>Laub tragende (Bäume)</i> (weil <i>Laub tragen</i>)

Wie bereits *so viele, wie viele* wird jetzt auch *so viel, wie viel* geschrieben:

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>soviel, wieviel,</i> aber <i>so viele, wie viele</i>	<i>so viel, wie viel</i> (wie <i>so viele, wie viele</i>)

Hingegen werden alle Verbindungen mit *irgend* – wie bisher schon *irgendwer* und *irgendwohin* – zusammengeschrieben:

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>irgend etwas</i>	<i>irgendetwas</i>
<i>irgend jemand,</i> aber <i>irgendwer,</i> <i>irgendwann</i>	<i>irgendjemand</i> (wie <i>irgendwer,</i> <i>irgendwann</i>)

C Schreibung mit Bindestrich

Der Bindestrich eröffnet dem Schreibenden grundsätzlich die Möglichkeit unübersichtliche Zusammenschreibungen zu gliedern; und er lässt es zu, grafisch beziehungsweise syntaktisch nicht vereinbare Bestandteile als eine Einheit darzustellen (*¾-Takt, das In-den-Tag-hinein-Träumen* usw.). Die neue Regelung beseitigt vor allem Ungereimtheiten. Zugleich will sie der Entscheidung des Schreibenden mehr Raum geben, durch die Verwendung des Bindestrichs seine Aussageabsicht zu verdeutlichen.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Ichform, Ichsucht, aber Ich-Laut</i>	<i>Ichform/Ich-Form, Ichsucht/Ich-Sucht, Ichlaut/Ich-Laut</i>
<i>17jährig, 3tonner 2pfünder 4silbig, 100prozentig</i>	<i>17-jährig, 3-Tonner 2-Pfünder 4-silbig, 100-prozentig</i>
<i>Kaffee-Ersatz</i>	<i>Kaffeersatz/ Kaffee-Ersatz</i>
<i>Zoo-Orchester</i>	<i>Zoorchester/ Zoo-Orchester</i>
<i>Ballettruppe</i>	<i>Ballettruppe/ Ballett-Truppe</i>
<i>Flußsand</i>	<i>Flusssand/Fluss-Sand</i>

Für mehrgliedrige Anglizismen gelten die gleichen Regeln wie für einheimische Zusammensetzungen, d. h. grundsätzlich Zusammenschreibung, aber zulässige Schreibung mit Bindestrich, vor allem dann, wenn Unübersichtlichkeit befürchtet wird.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Hair-Stylist</i>	<i>Hairstylist/Hair-Stylist</i>
<i>Job-sharing</i>	<i>Jobsharing/Job-Sharing</i>
<i>Midlife-crisis</i>	<i>Midlifecrisis/Midlife-Crisis</i>
<i>Sex-Appeal</i>	<i>Sexappeal/Sex-Appeal</i>
<i>Shopping-Center</i>	<i>Shoppingcenter/Shopping-Center</i>

D Groß- und Kleinschreibung

Da sich für die vom Internationalen Arbeitskreis für Orthographie ursprünglich vorgeschlagene Kleinschreibung der Substantive keine mehrheitliche Zustimmung finden ließ, wurde in Wien über den Vorschlag einer modifizierten Großschreibung entschieden. Sinn der modifizierten Großschreibung ist es, die traditionelle Großschreibung der Substantive beizubehalten, besonders schwierige Bereiche der Groß- und Kleinschreibung jedoch im Sinne einer besseren Handhabung neu zu regeln. Im Gegensatz zu allen anderen Sprachen dient

die Großschreibung im Deutschen nicht nur der Kennzeichnung von Satzanfängen, Eigennamen und Ausdrücken der Ehrerbietung, sondern auch zur Markierung einer Wortart: der Substantive.

Schwierigkeiten bei der Groß- und Kleinschreibung ergeben sich vor allem daraus, dass einerseits Wörter aller nichtsubstantivischen Wortarten im Text als Substantiv gebraucht werden können und dann großzuschreiben sind (*das Laufen, das Wenn und Aber, die Ewiggestrigen*). In vielen Fällen ist diese Substantivierung jedoch nur eine scheinbare, formale, sodass nach der geltenden Regelung keine Großschreibung eintrat (*im voraus; es ist das beste, wenn ...; im nachhinein; auf dem trockenen sitzen* »in finanzieller Verlegenheit sein« usw.). Andererseits werden in einer Reihe von Fällen ursprüngliche Substantive auch nichtsubstantivisch gebraucht (*heute abend, mittags, trotz seiner Krankheit*) und entsprechend kleingeschrieben.

Die Änderungen zielen darauf ab klare, wenn möglich formale Kriterien für die Großschreibung zu gewinnen. Damit kommt dem Artikelgebrauch entscheidende Bedeutung zu. Insgesamt führt das zu einer leichten Vermehrung der Großschreibung.

So werden Substantive in Verbindung mit einer Präposition (wie *auf Grund, in Bezug, mit Bezug*) oder einem Verb (z. B. *Rad fahren, Tennis spielen*) generell großgeschrieben.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>in bezug auf, aber mit Bezug auf</i>	<i>in Bezug auf (wie mit Bezug auf)</i>
<i>radfahren, aber Auto fahren</i>	<i>Rad fahren (wie Auto fahren)</i>

Nur noch in Verbindung mit den Verben *sein, bleiben* und *werden* schreibt man *Angst, Bange, Gram, Leid, Schuld* und *Pleite* klein (*Mir wird angst. Sie sind schuld daran. Aber: Ich habe Angst. Sie hat Schuld daran.*)

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>angst (und bange) machen, aber Angst haben</i>	<i>Angst (und Bange) machen (wie Angst haben)</i>
<i>schuld geben</i>	<i>Schuld geben</i>
<i>pleite gehen</i>	<i>Pleite gehen (aber bange sein, gram bleiben, pleite werden)</i>

Großgeschrieben werden substantivierte Adjektive als Ordinalzahlen (z. B. *der Erste und der Letzte, der Nächste, jeder Dritte*), den Indefinitpronomen nahe stehende unbestimmte Zahladjektive (z. B. *alles Übrige, nicht das Geringste*) sowie Adjektive in festen Wortverbindungen (z. B. *im Klaren, im Folgenden, im Nachhinein, des Näheren* oder – bei Verwendung sowohl in wörtlicher als auch in übertragener Bedeutung – *im Dunkeln tapen, im Trüben fischen*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>der, die, das letzte</i>	<i>der, die, das Letzte</i>
<i>der nächste, bitte</i>	<i>der Nächste, bitte</i>
<i>alles übrige</i>	<i>alles Übrige</i>
<i>nicht das geringste</i>	<i>nicht das Geringste</i>
<i>im großen und ganzen</i>	<i>im Großen und Ganzen</i>
<i>des näheren</i>	<i>des Näheren</i>
<i>im allgemeinen</i>	<i>im Allgemeinen</i>
<i>es ist das beste</i> (= am besten), wenn ...	<i>das Beste</i>
<i>auf dem trockenen sitzen</i> (in finanzieller Verlegenheit sein)	<i>auf dem Trockenen sitzen</i>
<i>den kürzeren ziehen</i> (Nachteile haben)	<i>den Kürzeren ziehen</i>

Bezeichnungen für Tageszeiten werden großgeschrieben, wenn sie in Verbindung mit *heute*, *(vor)gestern* oder *(über)morgen* stehen: *heute Mittag*, *gestern Abend*, *vorgestern Morgen*. – Als substantivische Zusammensetzung gilt die Verbindung von Wochentag und Tageszeit: *am Sonntagabend* (dazu das Adverb *sonntagabends*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>heute mittag</i>	<i>heute Mittag</i>
<i>gestern abend</i>	<i>gestern Abend</i>
<i>am Sonntag abend</i>	<i>am Sonntagabend</i>
<i>Sonntag abends</i>	<i>sonntagabends</i>

Großgeschrieben werden Farb- und Sprachbezeichnungen in Verbindung mit Präpositionen (z. B. *in Rot*, *bei Grün*; *auf Englisch*, *in Deutsch*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>auf deutsch</i> , aber <i>bei Grün</i>	<i>auf Deutsch</i> (wie <i>bei Grün</i>)

Großgeschrieben werden Paarformeln mit nicht deklinierten Adjektiven zur Bezeichnung von Personen (z. B. *Arm und Reich*, *Jung und Alt*, *Groß und Klein*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>groß und klein</i>	<i>Groß und Klein</i>
<i>jung und alt</i> , aber <i>Arm und Reich</i>	<i>Jung und Alt</i> (wie <i>Arm und Reich</i>)

Bei Superlativen mit *aufs* ist Großschreibung (*aufs Beste*, *aufs Herzlichste*) oder Kleinschreibung möglich (*aufs beste*, *aufs herzlichste*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>aufs beste</i>	<i>aufs beste/aufs Beste</i>
<i>aufs herzlichste</i>	<i>aufs herzlichste/ aufs Herzlichste</i>

Bei festen Fügungen aus Adjektiv und Substantiv wird das Adjektiv generell kleingeschrieben (z. B. *das schwarze Brett*, *die erste Hilfe*, *der weiße Tod*). Großschreibung tritt jedoch ein, wenn es sich um Eigennamen, d. h. um singuläre Benennungen handelt (z. B. *der Stille Ozean*). Auch Titel (z. B. *Regierender Bürgermeister*), klassifizierende Bezeichnungen in der Biologie (z. B. *Roter Milan*), besondere Kalendertage (z. B. *Heiliger Abend*) und historische Ereignisse (z. B. *der Westfälische Friede*) werden großgeschrieben.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>das Schwarze Brett</i>	<i>das schwarze Brett</i>
<i>der Weiße Tod</i>	<i>der weiße Tod</i>
<i>die Erste Hilfe</i>	<i>die erste Hilfe</i>

Ableitungen von Personennamen, wie z. B. *ohmsch*, werden generell kleingeschrieben, d. h. auch, wenn die persönliche Leistung gemeint ist: *das ohmsche Gesetz*. Groß wird ein Name geschrieben, wenn seine Grundform betont werden soll. Dann wird die Endung mit einem Apostroph abgesetzt: *die Grimm'schen Märchen*.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>das Ohmsche Gesetz</i> , aber <i>der ohmsche Widerstand</i>	<i>das ohmsche Gesetz</i> (wie <i>der ohmsche Widerstand</i>)

Kleingeschrieben werden die vertraulichen Anredepronomen *du* und *ihr* mit ihren zugehörigen Formen, während *Sie* und *Ihr* als Höflichkeitsanreden samt ihren flektierten Formen weiterhin großzuschreiben sind.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Du, Dein, Dir</i> usw.	<i>du, dein, dir</i> usw.
<i>Ihr, Euer, Euch</i> usw. (in der vertraulichen Anrede)	<i>ihr, euer, euch</i> usw.

E Zeichensetzung

Auch der Bereich der Zeichensetzung war im amtlichen Regelwerk von 1901/1902 nicht geregelt. Gegenüber der bisherigen Duden-Regelung gibt es Vereinfachungen beim Komma vor *und* oder *oder* sowie in Verbindung mit Infinitiv- und Partizipgruppen. Dem Schreibenden wird hier größere Freiheit eingeräumt. Dadurch hat er

mehr Möglichkeiten, dem Lesenden die Gliederung zu verdeutlichen und das Verstehen zu erleichtern.

Mit *und* oder *oder* verbundene Hauptsätze müssen nicht mehr durch ein Komma getrennt werden.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Der Schnee schmolz</i>	<i>Der Schnee schmolz</i>
<i>dahin, und bald ließen</i>	<i>dahin und bald ließen</i>
<i>sich die ersten Blumen</i>	<i>sich die ersten Blumen</i>
<i>sehen, und die Vögel</i>	<i>sehen und die Vögel</i>
<i>stimmten ihr Lied an.</i>	<i>stimmten ihr Lied an.</i>

Bei Infinitiv- oder Partizipgruppen wird ein Komma nur noch gesetzt, wenn sie durch eine hinweisende Wortgruppe angekündigt (1) oder wieder aufgenommen werden (2) oder wenn sie aus der üblichen Satzstruktur herausfallen (3):

- (1) Darüber, bald zu einem Erfolg zu kommen, dachte sie lange nach.
- (2) Bald zu einem Erfolg zu kommen, das war ihr sehnlichster Wunsch.
- (3) Sie, um bald zu einem Erfolg zu kommen, schritt alsbald zur Tat.

Zweckmäßig ist es, ein Komma zu setzen, wenn dadurch die Gliederung des Satzes verdeutlicht wird oder ein Missverständnis ausgeschlossen werden kann: *Sie begagnete ihrem Trainer(,) und dessen Mannschaft musste lange auf ihn warten. Ich rate(,) ihm(,) zu helfen.*

Alle anderen Regeln für die Zeichensetzung bei diesen Gruppen entfallen.

F Worttrennung am Zeilenende

Bei der **Trennung der Wörter** ist die bisherige Regel, *st* stets ungetrennt zu lassen ("Trenne nie *st*, denn es tut ihm weh!"), aufgehoben. Wörter wie *Wes-te*, *Kas-ten* werden so getrennt wie bisher schon *Wes-pe* oder *Kas-ko*.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>We-ste</i>	<i>Wes-te</i>
<i>Ka-sten</i>	<i>Kas-ten</i>
<i>Mu-ster</i>	<i>Mus-ter</i>

Weiterhin wird das *ck* (*Zucker*) bei der Worttrennung nicht mehr durch *kk* ersetzt (bisher *Zuk-ker*). Im Sinne der Beibehaltung der Stammschreibung bleibt *ck* erhalten und kommt geschlossen auf die nächste Zeile, also *Zu-cker* (ähnlich wie bei *la-chen* und *wa-schen*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Zuk-ker</i>	<i>Zu-cker</i>
<i>lek-ken</i>	<i>le-cken</i>
<i>Bak-ke</i>	<i>Ba-cke</i>

Für Fremdwörter gelten neben den bisher vorgeschriebenen Trennungen, die nur der Herkunftssprache Rechnung tragen (*Chir-urg*, *Si-gnal*, *Päd-agoge*, *par-allel*, *Heliko-pter*), nun auch die für heimische Wörter geltenden Trennregeln: *Chi-rurg* (wie *Si-rup*), *Sig-nal* (wie *leug-nen*), *Pä-dagogik* (wie *ba-den*), *pa-rallel* (wie *Pa-ra-de*), *Heliko-pter* (wie *op-tisch*).

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Chir-urg</i>	<i>Chir-urg/Chi-rurg</i>
<i>Si-gnal</i>	<i>Si-gnal/Sig-nal</i>
<i>Päd-agogik</i>	<i>Päd-agogik/Pä-dagogik</i>
<i>par-allel</i>	<i>par-allel/pa-rallel</i>
<i>Heliko-pter</i>	<i>Heliko-pter/Helikop-ter</i>

Die Regelung, nach der ein einzelner Vokalbuchstabe am Wortanfang nicht abgetrennt werden darf, ist aufgehoben worden.

alte Schreibung	neue Schreibung
<i>Ufer</i> (untrennbar)	<i>U-fer</i>
<i>Ofen</i> (untrennbar)	<i>O-fen</i>

Lesehemmende Trennungen (*Seeu-fer*, *Altbauer-haltung*) sollte man vermeiden.

Was enthält das neue Regelwerk?

Das neue Regelwerk enthält neben einem Regelteil auch ein umfangreiches Wörterverzeichnis, einen Wörteteil. In diesem sind mit etwa 12.000 Beispielwörtern alle Stammschreibungen des gegenwärtigen Deutschen erfasst, sofern sie nicht auf fachsprachliche, umgangssprachliche oder landschaftlich gebundene Wörter beschränkt sind. Eingearbeitet sind auch alle Schreibungen, die sich aus der Neuregelung ergeben.

Anlage 2

Zum Bericht zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung

Umsetzung der Neuregelung der Deutschen Sprache in die Amtssprache durch die Länder

Bundesland	Art der Regelung	Zeitpunkt des Inkrafttretens	Varianten	Übergangsregelung	Veröffentlichung der Regelung	Entsprechende Anwendung für	Normensprache	Mitarbeiterschulung/ Software/ Broschüren
Baden-Württemberg	Anordnung für Landesverwaltung vom 5. Oktober 1998	1. Januar 1999	freigestellt, allerdings in einem Schriftstück einheitlich	bis 31. Juli 2005 für vorhandene Druckwerke; Umstellung nur, wenn kein wesentlicher Aufwand	Amtsblatt		<ul style="list-style-type: none"> – zusammen geregelt einschließlich Zulassung von Varianten – verpflichtende Anwendung für neue Regelungen – rückwirkende Überarbeitung nur für Gesamtüberarbeitung und bei Neufassung 	<ul style="list-style-type: none"> – selbst hergestelltes Informationsblatt mit wichtigsten Neuregelungen für jeden Mitarbeiter – ansonsten Selbststudium – keine zentralen Vorgaben für Schulungen – Rechtschreibduden für Schreibsekretariate
Bayern	Beschluß des Ministerrates vom 15. Dezember 1998	1. Januar 1999	freigestellt	bis Ende des Jahres 2005	Bayerischer Staatsanzeiger	Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.	gilt auch für Rechts- und Verwaltungsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> – verwaltungsinterne Schulungen – Einstellung des amtlichen Regelwerkes in das Bayerische Behördennetz
Berlin	Senatsbeschluß für Verwaltungsvorschriften	1. Januar 1999	freigestellt	<ul style="list-style-type: none"> – bis 31. Dezember 1999 für bisherige Schreibweise – bis dahin Vordrucke, Merkblätter etc. anzupassen 			gilt auch für Verwaltungsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> – Faltblatt für alle Mitarbeiter mit wichtigsten Neuerungen – Fortbildung für bestimmte Zielgruppen – keine Wörterbuchempfehlung – Hinweis auf Bundesanzeigeröffentlichung als vollständiges amtliches Regelwerk

Bundesland	Art der Regelung	Zeitpunkt des Inkrafttretens	Varianten	Übergangsregelung	Veröffentlichung der Regelung	Entsprechende Anwendung für	Normensprache	Mitarbeiterschulung/ Software/ Broschüren
Brandenburg	Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. August 1998	25. August 1998	freigestellt	bis 31. Dezember 1999 für Vordrucke, Publikationen und Software		Gemeinden ... etc. werden gebeten, entsprechend zu verfahren		<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeitern Kurzfassung zur Verfügung gestellt – grundsätzlich Selbststudium – keine einheitliche Schulung, es obliegt jedem Ressort selbst – amtliches Regelwerk des Institutes für Deutsche Sprache ist in einer Hypertext-Version überführt worden und ins Behördeninternet von Brandenburg zum Lernen zur Verfügung gestellt – Duden für Vorzimmer, Bibliothek, Personalrat und jedes Referat – Hinweis auf Bundesanzeigeröffentlichung als vollständige amtliche Regelung
Bremen	Senatsbeschluß	1. August 1998	(entsprechender Hinweis fehlt)	<ul style="list-style-type: none"> – bis 31. Juli 2005 parallele Anwendung der alten und neuen Schreibweise, wobei die Neuregelung zunehmend beachtet werden sollte – neue Vordrucke u.ä. sind nach neuen Regeln zu verfassen 			<ul style="list-style-type: none"> – Regelung gilt auch für Normsprache – <u>neue</u> Rechtsvorschriften sind anzupassen 	<ul style="list-style-type: none"> – November/Dezember 1996 Faltblatt an alle Mitarbeiter – Kurse für Beschäftigte (zwei Tage à 3,5 Stunden) – Wörterbuch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten – Rechtschreibprüfungssoftware aus finanziellen Gründen nicht möglich

Bundesland	Art der Regelung	Zeitpunkt des Inkrafttretens	Varianten	Übergangsregelung	Veröffentlichung der Regelung	Entsprechende Anwendung für	Normensprache	Mitarbeiterschulung/ Software/ Broschüren
Hamburg	Rundschreiben der Finanzbehörde an alle übrigen Behörden	<ul style="list-style-type: none"> – 1. August 1998 – aber: grundsätzlich keine kostenträchtigen Umstellungsmaßnahmen – Anpassung nur bei wesentlichen Änderungen 	freigestellt, aber in Verantwortung des jeweiligen Verfassers	bis 31. Juli 2005 grundsätzlich alte und neue Rechtschreibung parallel, aber Bemühung um Beachtung der neuen Regeln			Regelung gilt auch für Normensprache	<ul style="list-style-type: none"> – Veröffentlichung im Internet – <u>keine</u> Fortbildung – Hinweis, daß in Zweifelsfällen nicht mehr nur der Duden gilt/Auswahl des Wörterbuchs nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten – für Textverarbeitung up-date aus Internet
Hessen	Erlaß vom 24. Juli 1998	1. August 1998	freigestellt	bis 31. Juli 2005 parallel alte und neue Schreibweise		Gemeinden ... etc. empfohlen, entsprechend zu verfahren	Regelung gilt auch für Normensprache	<ul style="list-style-type: none"> – Kurzfassung „Reform auf einen Blick“ – Hinweis auf Bundesanzeiger mit Bezugsadresse
Mecklenburg-Vorpommern	noch keine verbindliche Regelung (Stand Januar 1999)							
Niedersachsen	Runderlaß vom 1. August 1998	1. August 1998	freigestellt	bis 31. Juli 2005 Übergangslösung zugelassen, insbesondere hinsichtlich Vordrucken, Druckwerken und Software	eim Niedersächsischen Ministerialblatt amtlich bekannt gemacht	Gemeinden ... etc. gebeten, entsprechend zu verfahren		<ul style="list-style-type: none"> – grundsätzlich obliegt Umsetzung den Ressorts – Kurzfassung von Heller im Intranet – Schulung des Schreibdienstes – zusätzlich durch Studieninstitut (SIN) – keine Empfehlung für Wörterbuch

Bundesland	Art der Regelung	Zeitpunkt des Inkrafttretens	Varianten	Übergangsregelung	Veröffentlichung der Regelung	Entsprechende Anwendung für	Normensprache	Mitarbeiterschulung/ Software/ Broschüren
Nordrhein-Westfalen		1. August 1998		bis 31. Juli 2005 Übergangsregelungen z. B. aus Kostengründen				<ul style="list-style-type: none"> - Intranet amtliches Regelwerk des Institutes der deutschen Sprache bereitgestellt - für den Rest als Broschüre abrufbar - ausgeteilt an Vorzimmer und Schreibkräfte - grundsätzlich Selbststudium, aber Angebot von 1tägigen Schulungen - keine Empfehlung für Wörterbuch
Rheinland-Pfalz	Rundschreiben vom 1. August 1997	1. August 1998	freigestellt	bis 31. Juli 2005 in Einzelfällen, z. B. aus Kostengründen		Gemeinde ... etc. entsprechend	Sonderregelungen für Varianten unter Umständen durch Jumiko	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich obliegt Umsetzung den Ressorts, keine zentrale Steuerung - Vorzimmer und Schreibkräfte des Innenministeriums 1/2tägige Schulungen - elektronischer Duden über PC
Saarland	Erlaß vom 22. Juli 1997	1. August 1998	freigestellt	bis 31. Juli 2005 Übergangslösungen aus Kostengründen		Gemeinden ... etc. entsprechend	Sonderregelung für Varianten u. U. durch Jumiko	<ul style="list-style-type: none"> - konkrete Umsetzung obliegt den Ressorts - Informationsschrift - Regelungen im Intranet (Institut für deutsche Sprache) - Fortbildungsangebot der Saarländischen FH für Verwaltung - keine Empfehlungen für Wörterbücher - Schreibdienste wurden mit Duden ausgestattet

Bundesland	Art der Regelung	Zeitpunkt des Inkrafttretens	Varianten	Übergangsregelung	Veröffentlichung der Regelung	Entsprechende Anwendung für	Normensprache	Mitarbeiterschulung/ Software/ Broschüren
Sachsen	Kabinettsbeschuß vom 21. Juli 1998	1. August 1998	freigestellt	<ul style="list-style-type: none"> – bis 31. Dez. 1999 – Formblätter können bis 31. Dezember 2000 benutzt werden 			<ul style="list-style-type: none"> – Übergangsregelung bis 31. Dezember 1998 – gilt ansonsten auch für Normsprache – Varianten koordiniert im Einzelfall Normprüfungsausschuß 	<ul style="list-style-type: none"> – Akademie für öffentliche Verwaltung bietet Kurse an – Schreibkräfte haben aktuellen Duden – PC-Benutzer haben aktuelles Rechtschreibprogramm – jedes Referat hat zwei amtliche Regelwerke – konkretes Wörterbuch wurde nicht empfohlen
Sachsen-Anhalt	Erlaß des Innenministeriums vom 22. Juli 1998	1. August 1998	freigestellt	bis zum Jahr 2005 Übergangslösung aus Kostengründen, insbesondere bei Vordrucken und Software		Gemeinden ... etc. entsprechend	ggf. Beschränkung der Varianten durch Jumiko	<ul style="list-style-type: none"> – Schulung Schreibdienst – für alle Mitarbeiter Sammelbestellung eines Handbuchs von einem Verlag – Fundstelle Bundesanzeiger – Institut der deutschen Sprache im Intranet – Software wird erst getestet und dann zentral eingestellt – keine Empfehlung für Nachschlagewerke, Innenministerium benutzte Duden
Schleswig-Holstein	offen	„wie Bund“						
Thüringen	Kabinettsbeschuß vom 21. Juli. 1998	1. August 1998	freigestellt	bis zum Jahr 2005 Übergangslösungen bei Umsetzung zulässig aus Kostengründen, insbesondere bei Vordrucken und Software		Gemeinden ... etc. entsprechend	Sonderregelungen des Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> – keine zentrale Schulung, Ressorts freigestellt – grundsätzlich Verpflichtung zum Selbststudium – als Hilfestellung Broschüre von Heller (kurze Form)

**Anlage 3
zum Bericht zur Neuregelung der
deutschen Rechtschreibung****Mitglieder der Kommission für die deutsche Rechtschreibung**

Professor Dr. Gerhard Augst
Universität der GHS Siegen,
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften

Hofrat LSI Dr. Karl Blüml
Stadtschulrat für Wien, Lehrbeauftragter
für Deutschdidaktik an der Universität Wien

Professorin Dr. Mechthild Dehn
Universität Hamburg, Institut für Didaktik der Sprachen

Dr. phil. Peter Gallmann
Sprachwissenschaftler, Schaffhausen

Dr. h.c. Werner Hauck
Chef der deutschen Sektion der Sprachdienste der
Schweizerischen Bundeskanzlei

Dr. Klaus Heller
Institut für deutsche Sprache, Abteilung Lexikon,
Mannheim

Professor Dr. Dieter Herberg
Institut für deutsche Sprache, Mannheim

Professor Dr. Rudolf Hoberg
TH Darmstadt, Institut für Sprach-
und Literaturwissenschaft

Professor Dr. Dieter Nerijs
Universität Rostock, Institut für Germanistik

Professor Dr. Richard Schrodtt
Institut für Germanistik der Universität Wien

Professor Dr. Horst Sitta
Deutsches Seminar der Universität Zürich

Professor Dr. Franz Spechtler
Institut für Germanistik der Universität Salzburg

